

---

## Abstimmungen und Wahlen

### **Kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2024. Nachtrag zum Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz). Erwahrung und Inkrafttreten**

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 erwahrt. Der Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz vom 23. Mai 2024 wurde angenommen. Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sarnen, 3. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

---

## Mantelerlass über die Anpassung von Ausführungsbestimmungen im Steuerbereich

vom 26. November 2024

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Keine Hauptänderung.

### II.

#### 1.

**Der Erlass GDB 213.713 (Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen vom 27. September 2016) (Stand 2. Januar 2017) wird wie folgt geändert:**

*Art. 6a (neu)*

Beschränkung des Einschlags

<sup>1</sup> Der zu besteuernde Eigenmietwert muss nach Abzug des Einschlags in Härtefällen mindestens 60 Prozent des Mietwerts (100 Prozent) betragen.

#### 2.

**Der Erlass GDB 641.111 (Ausführungsbestimmungen über die Erhebung der direkten Bundessteuer vom 20. März 2001) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:**

---

<sup>1)</sup> GDB 101.0

*Art. 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung nimmt die Aufgaben der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer wahr. Sie hat alle für die Veranlagung der direkten Bundessteuer erforderlichen Anordnungen und Weisungen zu erlassen und den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu überwachen, soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

*Art. 5 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes bezüglich der direkten Bundessteuer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 146 DBG i.V.m. Art. 82 ff. Bundesgesetz über das Bundesgericht<sup>2)</sup>)

*Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Für die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen gilt die einjährige Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung gemäss Art. 40 DBG.

<sup>2</sup> Für die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer der juristischen Personen gilt die einjährige Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung gemäss Art. 79 DBG.

**3.**

**Der Erlass GDB 641.412 (Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:**

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>3)</sup>,

beschliesst:

---

<sup>2)</sup> SR 173.110

<sup>3)</sup> GDB 641.41

*Art. 5 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

**4.**

**Der Erlass GDB 641.413 (Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens vom 3. Januar 1995) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:**

*Art. 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschalabzug geltend machen für:

- a. (*neu*) den Unterhalt;
- b. (*neu*) die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- c. (*neu*) die Verwaltung durch Dritte;
- d. (*neu*) Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen;
- e. (*neu*) Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau;
- f. (*neu*) den Vortrag von Investitions- und Rückbaukosten, wodurch der Vortrag verfällt;
- g. (*neu*) Versicherungsprämien.

*Titel nach Art. 5 (geändert)*

**2. Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen**

*Art. 8 Abs. 1*

Massnahmen im Einzelnen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sind insbesondere:

- a. Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle, wie:

5. *(geändert)* Austausch durch energetisch bessere Jalousieläden, Rollläden;
- b. Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen, wie zum Beispiel:
  2. *(geändert)* Ersatz von Wassererwärmern,

#### Art. 8a (neu)

##### Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau

<sup>1</sup> Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

<sup>2</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Steuerbehörde die abziehbaren Kosten, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, in einer separaten Abrechnung auszuweisen.

<sup>4</sup> Rückbaukosten sind nur insoweit abziehbar, als der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen wird.

#### Art. 8b (neu)

##### Ersatzneubau

<sup>1</sup> Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist.

#### Art. 8c (neu)

##### Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten

<sup>1</sup> Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

<sup>2</sup> Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen negativ ist.

<sup>4</sup> Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten abzuziehen. Dies gilt auch bei Wegzug ins Ausland, wenn die Liegenschaft im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleibt.

## 5.

**Der Erlass GDB 641.414 (Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen vom 15. Dezember 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 33 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>4)</sup>,

beschliesst:

#### *Art. 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Quellenbesteuerung ist die Steuerverwaltung zuständig.

#### *Art. 2 Abs. 1 (geändert)*

Pflichten der Steuerverwaltung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, die Quellensteuern in Zusammenarbeit mit dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und den Gemeinden zu beziehen.

#### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet:

---

<sup>4)</sup> GDB 641.41

- a. (*geändert*) der Steuerverwaltung tarifbestimmende Änderungen in den Verhältnissen der Quellensteuerpflichtigen zu melden und ihr auf Verlangen auch weitere, für den Bezug der Quellensteuer benötigte Informationen zuzustellen. Quellensteuerpflichtige Personen sind der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden;
- c. (*geändert*) zuhanden der Steuerverwaltung periodisch die Abrechnung über die Steuerabzüge zu erstellen und die Steuerbetreffnisse zu überweisen;

*Titel nach Art. 7 (geändert)*

## **2. Quellensteuern von natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton**

*Art. 9 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

*Art. 10 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d des Steuergesetzes<sup>5)</sup> leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

*Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung der Quellenbesteuerung der natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die Steuerverwaltung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen und den Gemeinden, in denen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> In allen Fällen erfolgt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in denen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistungen bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte hat, und in Zweifelsfällen mit den durch die Steuerverwaltung bezeichneten Gemeinden.

---

<sup>5)</sup> GDB [641.4](#)

*Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Eine Person, die nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes<sup>6)</sup> steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Art. 19 bis 21 und 25 bis 27 des Steuergesetzes<sup>7)</sup> zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

*Art. 15 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

*Art. 19 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge sind verpflichtet, Leistungen an Vorsorgenehmer und Vorsorgenehmerinnen oder Begünstigte spätestens 30 Tage vor Auszahlung der Steuerverwaltung zu melden.

*Art. 27 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung bestimmt mittels Verfügung den Zeitraum, über den der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung abzurechnen haben (Abrechnungsperiode).

*Art. 28 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Abrechnungen über die abgezogenen Steuern und die Bezugsprovisionen sind durch den Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der Steuerverwaltung einzureichen.

---

<sup>6)</sup> GDB [641.4](#)

<sup>7)</sup> GDB [641.4](#)

*Art. 29 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Steuerbetrag ist innert 45 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode vom Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung der Steuerverwaltung zu überweisen.

*Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Verletzen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten, so kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision von einem Prozent herabsetzen.

<sup>2</sup> Muss mangels rechtzeitiger Einreichung einer Abrechnung durch die Steuerverwaltung eine Schätzung vorgenommen werden, so entfällt die Bezugsprovision.

6.

**Der Erlass GDB 641.415 (Ausführungsbestimmungen über die zeitliche Bemessung der Steuer bei juristischen Personen vom 30. Mai 1995) (Stand 1. Oktober 1995) wird wie folgt geändert:**

*Art. 3 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht (Art. 103 Abs. 3 StG) sind alle davon betroffenen, bisher unbesteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.

*Art. 5a (neu)*

Wechsel des Sitzes innerhalb des Kantons

<sup>1</sup> Verlegt eine juristische Person ihren Sitz innerhalb des Kantons, so bleibt die primäre Steuerpflicht bis Ende der Steuerperiode bei derjenigen Gemeinde bestehen, in der die juristische Person am 1. Januar der Steuerperiode ihren Sitz hatte.

7.

**Der Erlass GDB 641.416 (Ausführungsbestimmungen über die zeitliche Bemessung der Steuer bei natürlichen Personen vom 20. März 2001) (Stand 1. Januar 2001) wird wie folgt geändert:**

## **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994<sup>8)</sup>,

gestützt auf Artikel 69 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (StV) vom 18. November 1994<sup>9)</sup>,

beschliesst:

### *Art. 1 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und dem auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen hinzugezählt. Art. 40 StG bleibt vorbehalten.

### *Art. 2 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Bei Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Schweiz gelten die Regelungen im interkantonalen Verhältnis gemäss Art. 4b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>10)</sup>.

### *Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Wechseln die Steuerpflichtigen den Wohnsitz zwischen Gemeinden des Kantons, so bleibt die primäre Steuerpflicht bis Ende der Steuerperiode bei derjenigen Gemeinde bestehen, in der die Steuerpflichtigen am 1. Januar der Steuerperiode Wohnsitz hatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 4b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

<sup>2</sup> Kapitaleistungen nach Art. 40 StG sind jedoch in der Gemeinde steuerbar, in der die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat.

---

<sup>8)</sup> [GDB 641.4](#)

<sup>9)</sup> [GDB 641.41](#)

<sup>10)</sup> [SR 642.14](#)

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Steuerjahr werden die Steuern provisorisch bezogen (Art. 246 Abs. 1 StG). Bei nicht periodischen Steuern (Art. 247 Abs. 3 StG) können die Steuerpflichtigen eine provisorische Rechnungsstellung verlangen. Diese erfolgt auf Grund ihrer Angaben. Nicht periodische Steuern unterliegen nicht der Ausgleichszinspflicht.

8.

**Der Erlass GDB 641.418 (Ausführungsbestimmungen über die Errichtung des steuerlichen Nachlassinventars vom 6. Juni 1995) (Stand 1. Januar 2001) wird wie folgt geändert:**

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts meldet jeden Todesfall, die Gemeindekanzlei jede Testamentseröffnung mit Abschrift des Testaments der Steuerverwaltung innerhalb von acht Tagen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer<sup>11)</sup> ist auch auf die Inventaraufnahme und die Siegelung nach kantonalem Steuerrecht sinngemäss anwendbar.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>11)</sup> SR 642.113

## IV.

Dieser Mantelerlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sarnen, 26. November 2024      Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Christian Scháli  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

---

## Sicherheits- und Sozialdepartement

### **Militär. Stellungspflicht der Schweizerbürger, die im Jahre 2007 geboren wurden. Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons**

Gestützt auf das Militärgesetz (MG) SR 510.10, Artikel 7, Absatz 1 bis 2 und Artikel 27, Absatz 1, Bst. a–d sowie auf die Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) SR 512.21, Artikel 102, Absatz 1, Bst. a:

#### *1. Stellungspflicht*

Militärdienstpflichtige sind ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, stellungspflichtig. Die Stellungspflichtigen müssen sich bei den zuständigen Militärbehörden (Kreiskommando) des Wohnortkantons zur Aufnahme in die Militärkontrolle melden und dabei die Daten nach Artikel 27 (MG) angeben. Dies gilt für folgende Stellungspflichtige:

- 1.1 Alle Schweizerbürger, die im Jahre 2026 das 19. Altersjahr zurücklegen (JG 2007);
- 1.2 Ältere Schweizerbürger, die bisher militärisch nicht erfasst und nicht rekrutiert worden sind;
- 1.3 Schweizerbürger mit Jahrgang 2007 und jüngere, die vorzeitig die Rekrutierung bestehen wollen, melden sich raschmöglichst beim Kreiskommando des Wohnortkantons.

#### *2. Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons*

- 2.1 Stellungspflichtige mit Jahrgang 2007 müssen bis 31. Dezember 2024 in die Militärkontrolle aufgenommen werden. Sie haben deshalb vom Kreiskommando des Wohnortkantons einen Fragebogen für die Aufnahme in die Militärkontrolle erhalten. Stellungspflichtige, die den Fragebogen nicht erhalten haben, sind verpflichtet, sich rasch möglichst, jedoch bis spätestens 13. Dezember 2024 persönlich beim Kreiskommando des Wohnortkantons zu melden.